

**PLANZECHNERLÄUTERUNG**

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- M Mischgebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - AG Agrarwirtschaftliches Gewerbegebiet

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Zahl der Wohnkerne als Höchstgrenze  
maximale Gebäudehöhe bezogen auf Normalhöhe

Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl

**NUTZUNGSKOMBINATIONEN**

Beispiel:  $\frac{M}{0.6} \frac{GE}{1.0} \frac{AG}{1.0}$

maximale Höhe bezogen auf Normalhöhe  
Geschossflächenzahl  
Bauweise

- 3. BAUWEISE**
- b Isolierte (dämmende) Bauweise
  - o Offene Bauweise
  - Nur für ein- und Doppelhäuser zulässig
  - BAUWEISE
  - Baugarten

- 4. VERKEHRSMITTEL**
- Fläche vor dem Grundstück, einschließlich der Fläche vor dem Grundstück, einschließlich der Straßeneingangsfläche
- Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung
  - öffentliche Parkplätze

- 5. ANPFLANZUNGSLINIEN**
- projizierte 110kV-Leitungstrasse oberhalb
  - projizierter Mastbestand 110kV Leitung
  - Schutzzstreifen 110kV Leitung
  - projizierte Gas-Versorgungsleitungen unterhalb
  - projizierte 110kV-Leitungstrasse unterhalb
  - projizierte Fernleitungsstrasse unterhalb

- 6. GRÜNLÄNDEN**
- öffentliche Grünfläche

**7. PLANRECHEN, NUTZUNGSEINGELEGENEN MASSSTÄBEN UND FLÄCHEN FÜR MASSSTÄBEN ZUM SCHUTZ DER FLIEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Hinweis zur Anhebung von Baumstümpfen mit nachfolgenden Festsetzungen Nr. 3.1-3.7

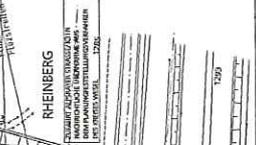
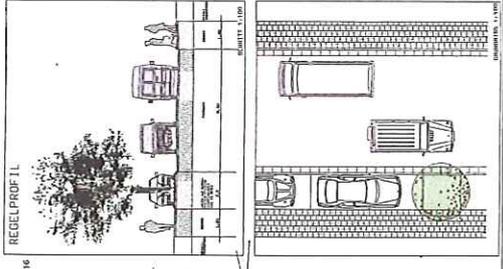
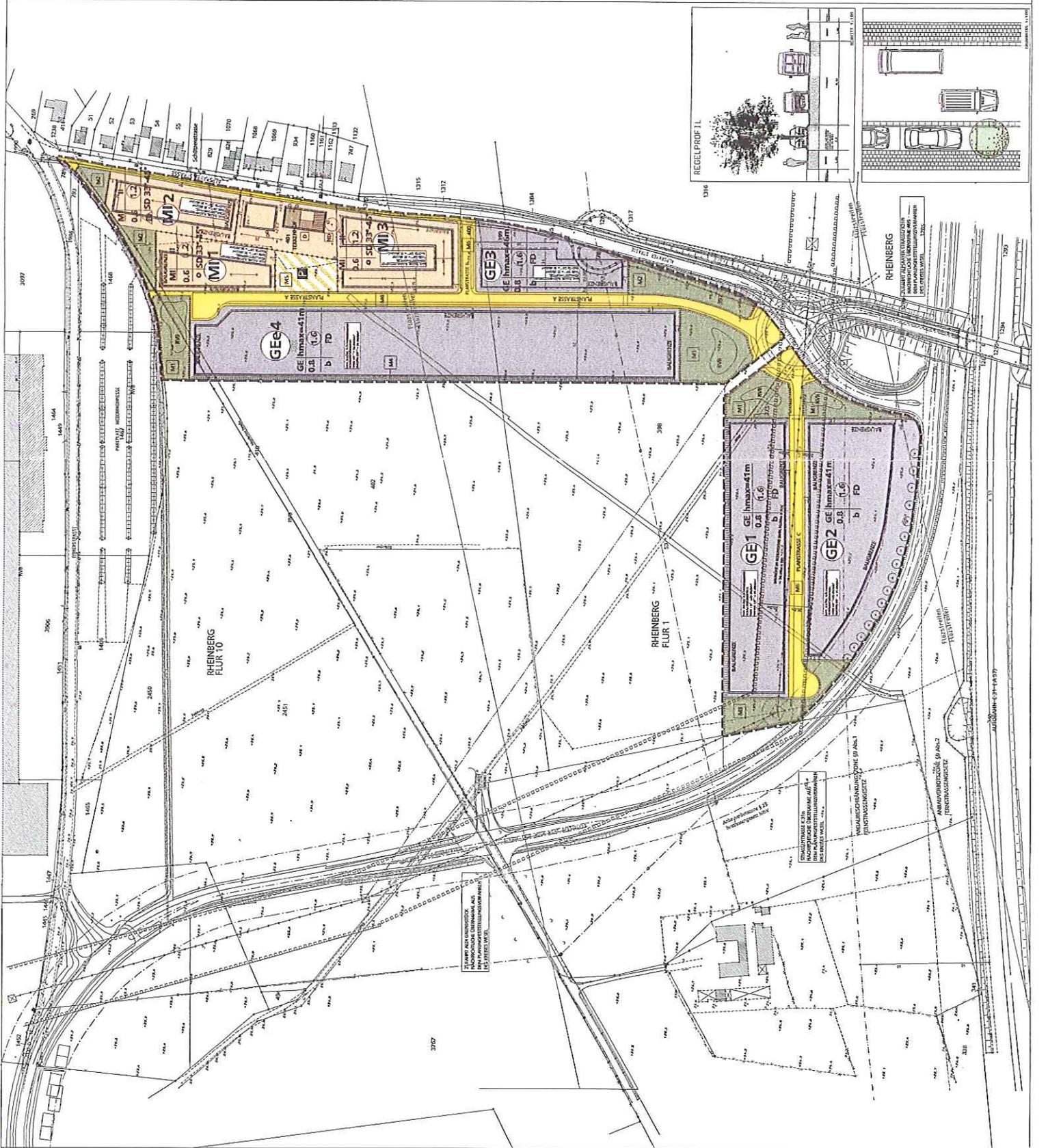
- Bäume erhalten
- Bäume pflanzbar (Anst. Festsetzungen Nr. 3.7)

- 7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Grenze des flutenden Geländebereichs
  - Abgrenzung unerschlossener Nutzung
  - Flutende Lagerfläche Festsetzung Nr. 2)
  - Flutende Lagerfläche Festsetzung Nr. 3)
  - Schuttböschung u. gestützter Festsetzung Nr. 2)
  - Regenüberlaufgebäude
  - Kopfbauwerke

- ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE**
- BEWEGUNGSSTELLUNGEN**
- verändertes Gelände
  - vorhandene 110kV Leitung
  - vorhandene Maststände der 110kV Leitung
  - vorhandene 110kV Leitung
  - vorhandene Maststände der 110kV Leitung
  - vorhandene Trafostation, oberirdisch

- LEBENSLEISTUNGSZEICHEN**
- Leuchte
  - Hydrant oberirdisch
  - Hydrant oberirdisch
  - Kanaldeckel
  - Strassenkante
  - Blöschung
  - Flutungsgrube

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Abbauarbeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
  - Abbauarbeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz
  - Holzentfall
  - Holzentfall nachrichtl. Übernahme DSK 01, Stahlschleife A2 (Entwurf) (unterwiesische Schutzarbeiten) die dem Dominiatschutz unterliegen



ZUM VORLIEGENDE PLAN  
MASSSTÄBE ÜBERNAHMEN  
UND VERWENDEN

STRAßENBREITE 6.0m  
STRAßENHÖHE 2.0m  
STRAßENLÄNGE 1.0m  
STRAßENWEITE 1.0m

VERBAUBEHÄNDLUNGSGRÖßE 0.9m x 1.0m  
EINGANGSHÖHE 2.0m  
EINGANGSBREITE 1.0m

VERBAUBEHÄNDLUNGSGRÖßE 0.9m x 1.0m  
EINGANGSHÖHE 2.0m  
EINGANGSBREITE 1.0m

VERBAUBEHÄNDLUNGSGRÖßE 0.9m x 1.0m  
EINGANGSHÖHE 2.0m  
EINGANGSBREITE 1.0m

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Mischgebiet



Gewerbegebiet



eingeschränktes Gewerbegebiet

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
h<sub>max</sub> = maximale Gebäudehöhe bezogen auf Normalnull  
0.6 Grundflächenzahl  
1.2 Geschossflächenzahl

### NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	maximale Höhe h <sub>max</sub>
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform/Dachneigung

## 3. BAUWEISE

b besondere (abweichende) Bauweise

O Offene Bauweise



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

## 4. VERKEHRSFLÄCHEN



Strassenverkehrsfläche einschließlich der Fläche zur begleitenden Grüngestaltung

Strassenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



öffentliche Parkfläche

## 5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN



projektierte 110kV-Leitungstrasse oberirdisch



projektierter Maststandort 110kv Leitung



Schutzstreifen 110kv Leitung



projektierte Gas-Versorgungsleitungstrasse unterirdisch



projektierte 10kV-Leitungstrasse unterirdisch



projektierte Telefonleitungstrasse unterirdisch

## 5. GRÜNFLÄCHEN



öffentliche Grünfläche

**6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**



Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen s. auch textliche Festsetzungen Nr. 3.1-3.7



Bäume erhalten



Bäume pflanzen (s. textl. Festsetzungen Nr. 3.7)

**7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Firstrichtung (s. gestalterische Festsetzung Nr. 2)

FD

Flachdach (s. gestalterische Festsetzungen Nr. 3)

SD

Satteldach (s. gestalterische Festsetzungen Nr. 2)

RVB

Regenversickerungsbecken

RKB

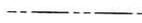


Regenklärbecken

**ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE  
BESTANDSDARSTELLUNGEN**



vorhandene Gebäude



vorhandene 110kV Leitung



vorhandene Maststandorte der 110kV Leitung



vorhandene 10kV Leitung



vorhandene Maststandorte der 10kV Leitung



vorhandene Telefonleitung, oberirdisch



Leitplanke



Laterne



Hydrant unterirdisch



Hydrant oberirdisch



Kanaldeckel



Straßsenkasten

Böschung



Flurstücksgrenze

z.B. 1133

Flurstücksnummer



Zaun



Kabelschacht

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

----- Anbauverbotszone gem. § 9 Abs.1 Nr.1 Bundesfernstraßengesetz

- - - - - Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.1 Nr.2 Bundesfernstraßengesetz



Naturdenkmal

..... Flözstreifen nachrichtl. Übernahme DSK Dt. Steinkohle AG



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen

## STADT RHEINBERG

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Bebauungsplan Nr.48 - nördliche Rheinberger Heide - in Rheinberg 1

##### 1. MISCHGEBIET MI-GEBIET 1-3

- 1.1. Zulässig sind im Mischgebiet MI 1 und 3:
- Wohngebäude;
  - Geschäfts- und Bürogebäude;
  - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
  - sonstige Gewerbebetriebe;
  - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
- 1.2. Zulässig sind im Mischgebiet MI 2:
- Wohngebäude;
  - Geschäfts- und Bürogebäude;
  - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
  - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
- 1.3. Im gesamten MI-Gebiet 1-3 werden Anlagen, Betriebe oder Betriebsteile aller Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998- SMBl.NW.283 ausgeschlossen.  
Der im gesamten MI-Gebiet 1-3 maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel beträgt:
- |                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| tags $L_{w'}'$    | = 50 dB(A)/m <sup>2</sup> |
| nachts $L_{w'}''$ | = 35 dB(A)/m <sup>2</sup> |

Für schutzwürdige Aufenthaltsräume sind im gesamten Mischgebiet MI 1-3 nur Fenster an den lärmabgewandten Seiten (zur Alpsrayer Strasse hin) zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Schutzwürdige Aufenthaltsräume in den Dachgeschossen können ausnahmsweise im gesamten Mischgebiet 1-3 zugelassen werden, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass hier keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

- 1.4. Die nach § 6 BauNVO für das Mischgebiet zulässigen Arten der baulichen Nutzung:
- Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen
- sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Mischgebiet 1-3 unzulässig.
- 1.5. Die nach § 6 BauNVO für das Mischgebiet ausnahmsweise zugelassenen Arten der baulichen Nutzung:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2
- sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO im gesamten Mischgebiet 1-3 unzulässig.
- 1.6. Die nach § 6 BauNVO für das Mischgebiet zulässigen Arten der baulichen Nutzung:
- sonstige Gewerbebetriebe
- sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO im Mischgebiet MI 2 unzulässig.
- 1.7. Die nach § 6 BauNVO für Mischgebiete zulässigen Arten der baulichen Nutzung
- Einzelhandelsbetriebe

sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Mischgebiet MI 1-3 ausgeschlossen.  
Zulässig sind lediglich kioskähnliche Verkaufsstellen unter 50 qm Verkaufsfläche für die Nahversorgung.

## 2. GEWERBEGEBIETE GE 1-3 UND GEe-GEBIET 4

- 2.1. Zulässig sind im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 4:
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie 'nicht wesentlich stören', d.h. den in Mischgebieten höchstzulässigen Störgrad einhalten;
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;
  - Tankstellen;
- 2.2. Zulässig sind im Gewerbegebiet Ge 1-3:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;
  - Tankstellen;
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;
  - Vergnügungsstätten;
- 2.3. Im Gewerbegebiet GE 3 und im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 4 werden Anlagen, Betriebe oder Betriebsteile aller Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998- SMBl.NW.283 ausgeschlossen.  
Maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel:
- |                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| tags $L_{w'}$   | = 55 dB(A)/ m <sup>2</sup> |
| nachts $L_{w'}$ | = 35 dB(A)/ m <sup>2</sup> |
- 2.4. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen, Betriebe oder Betriebsteile aller Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998- SMBl.NW.283 ausgeschlossen.  
Maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel:
- |                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| tags $L_{w'}$   | = 60 dB(A)/ m <sup>2</sup>   |
| nachts $L_{w'}$ | = 35 dB(A)/ m <sup>2</sup> . |
- Anlagen, Betriebe oder Betriebsteile der Abstandsliste sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die o.g. flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden.
- 2.5. Die nach § 8 BauNVO für Gewerbegebiete zulässigen Arten der baulichen Nutzung
- Einzelhandelsbetriebe
- sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in den Gewerbegebieten GE 1-3 und im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 3 ausgeschlossen.  
Zulässig sind lediglich kioskähnliche Verkaufsstellen unter 50 qm Verkaufsfläche für die Nahversorgung.
- 2.6. Die nach § 8 BauNVO für Gewerbegebiete ausnahmsweise zulässigen Arten der baulichen Nutzung
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sind für die Gewerbegebiete GE 1-3 und für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe 4 unzulässig.
- 2.7. Auf den Flächen, auf denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Baukörper ohne Längenbegrenzung zugelassen.

### 3. AUSGLEICHS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

#### 3.1 MASSNAHME NR.M 1

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Gem. § 9 (1) 16 wird festgesetzt, dass in der mit M1 bezeichneten Grünfläche das auf den gekennzeichneten Flächen des Gewerbe- und Mischgebietes sowie der Planstraßen A, B und C anfallende Oberflächenwasser über ein Leitungssystem eingeleitet und flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert wird.

#### 3.2 MASSNAHME NR.M 2

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Feldgehölzen mit Sträuchern und Bäumen.

Erläuterung:

Artenliste Bäume:

- Buche	Fagus sylvatica	- Eberesche	Sorbus aucuparia
- Hainbuche	Carpinus betulus	- Wild-Birne	Pyrus pyraster
- Stieleiche	Quercus robur	- Holz-Apfel	Malus sylvestris
- Traubeneiche	Quercus petraea	- Feldahorn	Acer campestre
- Vogelkirsche	Prunus avium	- Esskastanie	Castanea sativa

#### 3.3 MASSNAHME NR.M 3

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Anpflanzung von Sträuchern in Gruppen („Gehölzinseln“) und Ansaat von Gräsern und Kräutern. Die Endwuchshöhe der Sträucher von maximal 7 m darf nicht überschritten werden. Der geplante Leitungsmast der RWE ist in einem Umkreis von R= 12m von Gehölzbepflanzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Artenliste Sträucher:

- Hasel	Corylus avellana	- Mispel	Mespilus germanica
- Weißdorn	Crataegus monogyna,	- Hülse, Stechpalme	Ilex aquifolium
	C.laevigata	- Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
- Hundsrose	Rosa canina	- Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
- Schlehe	Prunus spinosa		

#### 3.4 MASSNAHME NR.M 4

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Ausbildung eines Krautsaums entlang der Grundstücksgrenze, Breite = 3,0m.

Erläuterung:

Einsaat von Landschaftsrasen, RSM 7.1.2

#### 3.5 MASSNAHME NR.M 5

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Anpflanzung von Bäumen auf Parkplätzen.

Auf der gekennzeichneten Fläche des Parkplatzes ist zu je 5 Stellplätzen ein Baum zupflanzen. Die Baumscheiben von jeweils 4 m<sup>2</sup> sind unversiegelt zu halten und vor überfahren zu schützen.

Erläuterung:

Artenliste Bäume:

- Spitzahorn	Acer platanoides `Summershade`
- Kegel-Feldahorn	Acer campestre `Elsrijk`

Artenliste Sträucher:

- Weißdorn	Crataegus x prunifolia
------------	------------------------

3.6 MASSNAHME NR.M 6

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Innerhalb des Parkstreifens sind straßenbegleitende Bäume im Abstand von 15m zu pflanzen. Auf der gekennzeichneten Fläche des Parkplatzes ist zu je 5 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen. Die Baumscheiben von jeweils 4 qm sind unversiegelt zu halten und vor überfahren zu schützen.

Erläuterung:

Artenliste Bäume:

Spitzahorn                      Acer platanoides `Summershade´

Kegel-Feldahorn              Acer campestre `Elsrijk´

Artenliste Sträucher:

Weißdorn                      Crataegus x prunifolia

3.7 MASSNAHME NR.M 7

Festsetzung gemäß BauGB § 9 (1) Nr.25 a:

Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen. Die Baumscheiben von jeweils 4 qm sind unversiegelt zu halten und vor überfahren zu schützen.

Erläuterung Bäume:

- Kaiserlinde                      Tilia `Pallida´

- Stieleiche                      Quercus robur

## **STADT RHEINBERG**

### **Bebauungsplan Nr.48 - nördliche Rheinberger Heide - in Rheinberg 1**

#### **KENNZEICHNUNGEN**

1. Das Plangebiet liegt im Anpassungsbereich gem. § 110 BbergG. Unter dem Planbereich geht zukünftig Bergbau um. Bei den Bauvorhaben sind die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaues zu beachten (MBI. NW 1963, S.1725 Abs 4.13). Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich und mit der Deutschen Steinkohle AG abzustimmen.

#### **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

- Anbauverbotszone gem. §25 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein- Westfalen
- Anbauverbotszone gem. § 9 Abs.1 Nr.1 Bundesfernstraßengesetz
- Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.1 Nr.2 Bundesfernstraßengesetz
- Richtfunkstrecke der Kabel NRW, Untergrenze des Schutzbereiches bei ca.71 m ü. NN

#### **GESTALTERISCHE FESTSETZUNG**

1. Im Bereich der Anbauverbotszone der projektierten Ortsumgehung Annaberg Kn 31 sind Werbeanlagen sowie bauliche Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit Ausnahme der im städtebaulichen Rahmenplan festgesetzten Anlagen nicht zulässig.
2. Im MI-Gebiet 1-3 ist Satteldach SD festgesetzt. Die Firstrichtung ist jeweils parallel zur Strasse.
3. Im GE- Gebiet 1-3 sowie im GEe Gebiet 4 ist Flachdach FD festgesetzt.

#### **HINWEISE**

1. Das Plangebiet liegt vollständig im ehemaligen Lagerareal des Kriegsgefangenenlagers Rheinberg. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans ist die Entdeckung von kulturgeschichtlichen Bodenfunde d.h. Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit der Stadt Rheinberg und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege, d.h. die Sicherung archäologischer Befunde aus dem Zusammenhang des Kriegsgefangenenlagers ist zu gewährleisten.

2. Bei dem Gebäude Hof Tekken, Alpsrayer Straße handelt es sich um ein Baudenkmal gemäß § 2 Abs.2 DSchG NW. Bei Projekten/Baugenehmigungsverfahren in unmittelbarer Umgebung des Baudenkmals ist das Rheinische Amt für Denkmalpflege zu beteiligen.

#### **3. Fachgutachten:**

Um die unterschiedlichen fachlichen Belange in die Planung des Bebauungsplans einbeziehen zu können, wurden die folgenden Fachgutachten erarbeitet:

- Gutachtliche Stellungnahme Lärmschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bodengutachten

IB HEBO, Bochum  
Gruppe Ökologie und Planung, GÖP, Essen  
Dr. Tillmanns & Partner, Bochum

4. Für die geplanten Maßnahmen zur örtlichen Versickerung anfallender Niederschlagswässer bedarf es vorhabenbezogener wasserbehördlicher Erlaubnisse, die bei der unteren Wasserbehörde, Kreis Wesel zu beantragen sind.

5. Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.
6. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen industrielle Nebenprodukte oder Receyclingbaustoffe Verwendung finden, so ist deren Zulässigkeit im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde, Kreis Wesel abzustimmen. Ggfls. bedürfen diese Vorhaben einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

## **STADT RHEINBERG**

### **Bebauungsplan Nr.48 - nördliche Rheinberger Heide - in Rheinberg 1**

#### **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S. 1950 ff. vom 02.08.2001).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58).

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.458).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1999.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S.516).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff. vom 02.08.2001).